9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Werft Groß Klein August Augu

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.132), geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993(BGBI. I S.466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S.58).

G.1.1

Gewerbliche Baufläche



Geltungsbereich der 9. Änderung

nachrichtliche Übernahme



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (im Verfahren)



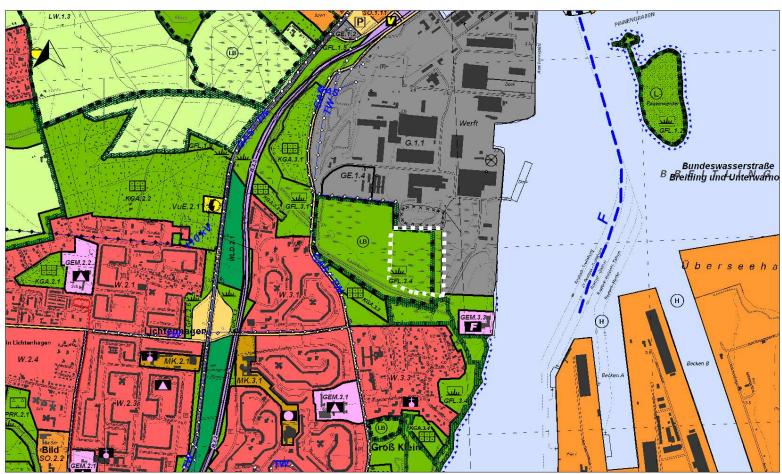
Landschaftsschutzgebiet



Grenze des bestehenden geschützten Landschaftsbestandteils (LB)

© LVermA M-V Nr. D/01/2001 Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der topographischen Karte DTK 10 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes M-V

Maßstab 1:20.000



Informelle Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009

Maßstah 1:20 00

ANLASS

Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde im an die Änderung angrenzenden Bereich bereits Gewerbliche Baufläche in einer Größe von ca. 120 ha ausgewiesen.

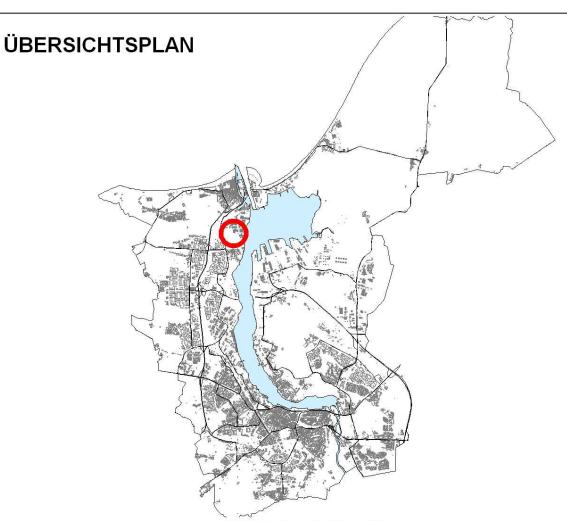
Insbesondere die Ausstattung mit Kaianlagen lassen an diesem traditionellen Werftstandort ein verstärktes Ansiedlungsbegehren der maritim orientierten Wirtschaft erkennen, so dass die mit der Planung bislang vorbereiteten Flächenangebote nicht ausreichen.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für weitere gewerbliche oder industrielle Ansiedlungen gelegt werden. Die gewerbliche Baufläche G.1.1 soll um ca. 7,5 ha erweitert werden.

VERFAHREN

Das Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01.GE.83 "Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein"durchgeführt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann aber nicht angewendet werden, da durch die Änderung die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, vorbereitet oder begründet werden kann Ein Umweltbericht wird erstellt. Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan ermittelt und werden - soweit sie die FNP-Ebene berühren - in die Begründung übernommen.



HANSESTADT ROSTOCK
LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 9. ÄNDERUNG

Erweiterung des maritimen Gewerbegebietes Gross Klein

ENTWURF

Methling Oberbürgermeister